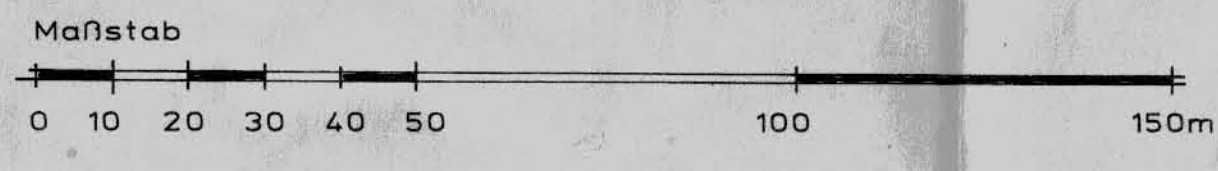
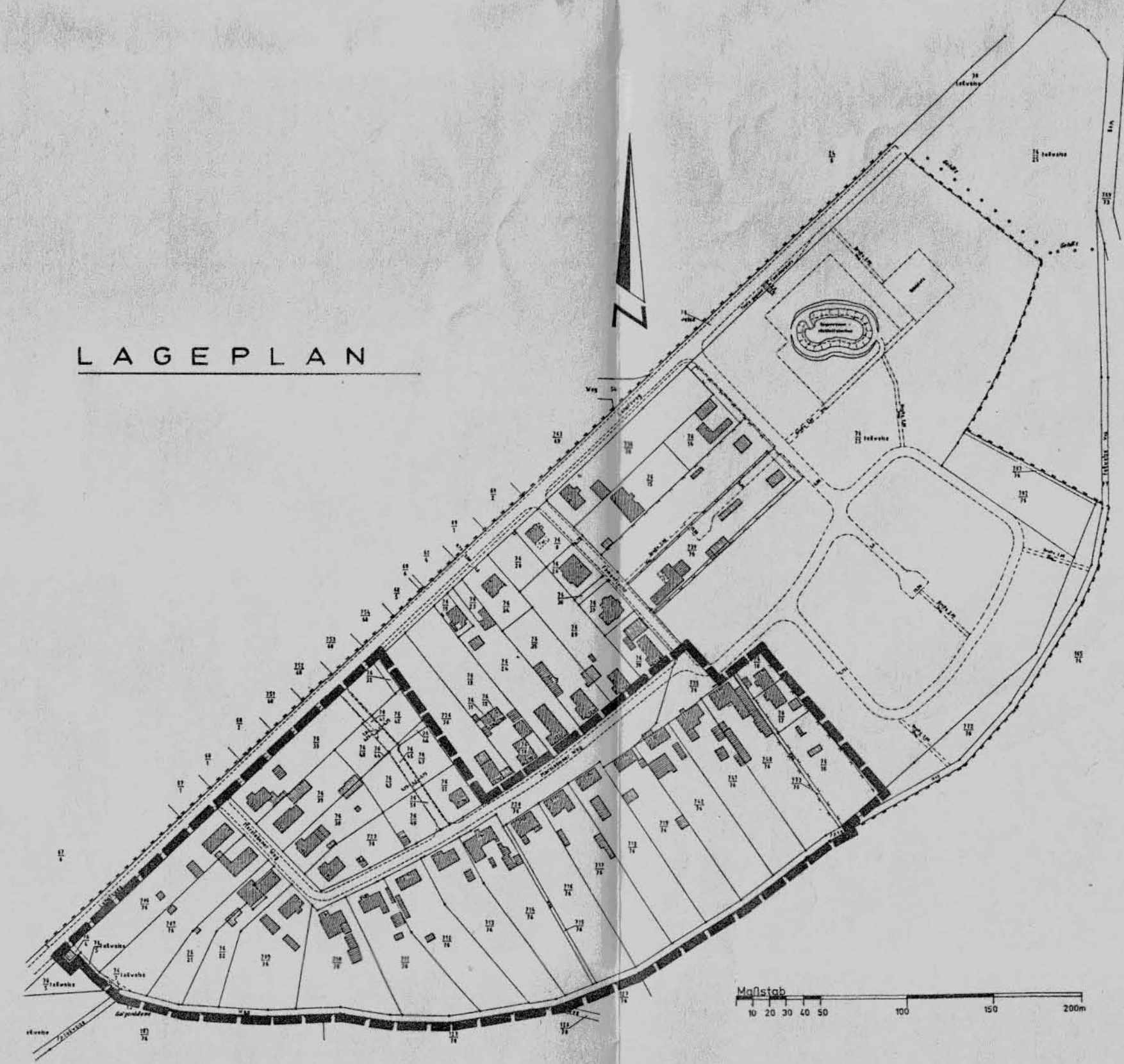


WA 0,4  
 (0,8) I + DG  
 o



**LAGEPLAN**



**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- GRENZE DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.02**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL  
(0,8) GESCHOSSFLÄCHENZAHL  
I + DG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**  
E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG  
ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG  
o OFFENE BAUWEISE  
--- BAUGRENZE
- VERKEHRSFÄCHEN**  
[Hatched Box] ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN  
[Dashed Line] EINFARTSBEREICH
- GRÜNFLÄCHEN**  
[Stippled Box] ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- SONSTIGE PLANZEICHEN**  
[Arrow] FIRSTRICHTUNG  
[Solid Line] GRUNDSTÜCKSGRENZE

Satzung der Stadt Quedlinburg über den Bebauungsplan Nr. 02 "Galgenberg" I. Änderung  
 Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in der derzeit geltenden Fassung sowie nach § 87 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (GVBl. Nr. 31 S. 723) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 11.03.1999 und Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02 / I. Änderung für das Gebiet "Galgenberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen:

- Teil A - Planzeichnung**
- Maßstab
  - Planzeichenerklärung
  - Festsetzungen
  - Sonstige Darstellungen:
- Teil B - Text**
- textliche Festsetzungen
  - grünordnerische Festsetzungen
- Beigelegt ist die Begründung vom April 1999

**Textliche Festsetzungen**

Es gelten die textlichen Festsetzungen, der Grünordnungsplan und die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 02 "Galgenberg" der Stadt Quedlinburg.

Es ergeben sich folgenden Änderungen:

**Erschließung**

Die neuen Bauflächen der Grundstücke 707/76, 76/21, 76/22, 709/76, 710/76, 711/76, 712/76, 713/76, 714/76, 716/76, 717/76, 718/76, 719/76, 742/76, 741/76, 740/76, 76/16, 76/40, 76/42, 76/43, 76/46 und 76/47 werden über das private Grundstück erschlossen. Sie liegen nicht direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche.

Gemäß § 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) muß der Zu- oder Durchgang mindestens 1,25 m breit sein und darf durch Einbauten nicht eingeeengt werden. Die lichte Höhe des Zu- oder Durchgangs muß mindestens 2 m betragen.

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, müssen Zu- oder Durchfahrten von mindestens 3,50 m Breite und 3,50 m Höhe geschaffen werden.

Stellplätze für PKW müssen auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden.

**Grünordnung**

Für jeden entfernten Obstbaum ist ein neuer Obstbaum lt. Anhang 4 des Grünordnungsplanes als Hochstamm mit einem Stammumfang von 8-12 cm durch den Verursacher zu pflanzen.

Für jeden entfernten Laubbaum ist ein standorttypisch heimischer Laubbaum lt. Anhang 1 des Grünordnungsplanes mit einem Stammumfang von 8-12 cm durch den Verursacher zu pflanzen.

Für jeden entfernten Laubstrauch ist ein standorttypisch heimischer Laubstrauch lt. Anhang 2 des Grünordnungsplanes mit einer Wuchshöhe von 60-100 cm durch den Verursacher zu pflanzen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode auf dem Grundstück des Verursachers zu realisieren.

- Verfahrensmerkmale:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 12.06.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Bekanntmachung in der Mitteldeutschen Zeitung am 30.06.98 erfolgt.
  - Quedlinburg, den 09.06.1999 Der Oberbürgermeister *Pöhlert*
  - Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
  - Quedlinburg, den 09.06.1999 Der Oberbürgermeister *Pöhlert*
  - Der Stadtrat hat am 18.06.98 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Quedlinburg, den 09.06.1999 Der Oberbürgermeister *Pöhlert*
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 8. Juli 1999 bis zum 8. August 1999 bei der Stadt Quedlinburg, Technisches Rathaus, Blaisierstr. 10, Zimmer 24, 06484 Quedlinburg, während folgender Zeiten: Montags bis Freitags 9.00 - 13.00 Uhr, Montags bis Donnerstags 13.30 - 15.30 Uhr, Dienstags bis 17.00 Uhr ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gebracht werden können, am 30.06.1998 in der Mitteldeutschen Zeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.
  - Quedlinburg, den 09.06.1999 Der Oberbürgermeister *Pöhlert*
  - Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.07.1998 über die Auslegung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  - Quedlinburg, den 09.06.1999 Der Oberbürgermeister *Pöhlert*
  - Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.03.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  - Quedlinburg, den 09.06.1999 Der Oberbürgermeister *Pöhlert*
  - Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 11.03.1999 von dem Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 11.03.1999 gebilligt.
  - Quedlinburg, den 09.06.1999 Der Oberbürgermeister *Pöhlert*
  - Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und der örtlichen Bauvorschrift wird hiermit ausgearbeitet.
  - Quedlinburg, den 09.06.1999 Der Oberbürgermeister *Pöhlert*
  - Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.11.2001 in der Mitteldeutschen Zeitung und ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 02.11.2001 in Kraft getreten.
  - Quedlinburg, den 17.12.2010 Der Oberbürgermeister *Z*

**BEBAUUNGSPLAN NR.02  
 STADT QUEDLINBURG  
 "GALGENBERG" 1.ÄNDERUNG**

VERFASSER: STADT QUEDLINBURG  
 —FACHBEREICH BAUEN—  
 SACHGEBIET STADTENTWICKLUNG,  
 STADTSANIERUNG UND LIEGEN-  
 SCHAFTEN

MASZSTAB 1 : 1 000 STAND: JUNI 1999

FASSUNG : SATZUNGSBESCHLUSS

	DATUM	NAME
BEARBEITET	7.06.99	Wahl
GEZEICHNET	07.06.99	Frohne
GEPRÜFT		
GEÄNDERT		